



Ihr Weg zur Kostenerstattung einer Ernährungstherapie

Durch meine Ausbildung zur Diätassistentin und Zertifizierung beim VFED, kann ich nachweisen, dass ich nach den Richtlinien des GKV- Spitzenverbandes arbeite und Maßnahmen nach § 43 SGB V (Ernährungstherapie bei bestehender Krankheit) und § 20 SGB V (Präventive Ernährungsberatung) anerkannt bin. Somit erfülle ich die Voraussetzungen, damit Sie die Bezuschussung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Anspruch nehmen können.

Die Kostenerstattung der unterschiedlichen Krankenkassen variieren stark. Daher ist es notwendig vorab eine Zusage der Kostenerstattung bei der Krankenkasse einzuholen. Wie dies funktioniert, habe ich im Folgenden für Sie zusammengefasst.

1. Lassen sie sich die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung von ihrem Haus- oder Facharzt/ ihrer Haus- oder Fachärztin ausfüllen. Machen sie bitte von der ausgefüllten Bescheinigung eine Kopie, denn diese benötigen ich zum ersten Beratungsgespräch. Alternativ können sie auch ein Foto machen und mir dieses per Mail (schroeder@ernaehrungstherapie-oldb.de) schicken.
2. Ergänzen sie den „Antrag auf Kostenbeteiligung“ und den „Kostenvoranschlag für Ernährungstherapie“ mit ihren Daten.
Schicken Sie diese samt originaler Ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung an Ihre Krankenkasse. Der Kostenvoranschlag ist nicht verbindlich. Sie zahlen nur das, was Sie in Anspruch nehmen möchten.
3. Sobald Sie eine Bewilligung Ihrer Krankenkasse zur Kostenbeteiligung erhalten haben (meist innerhalb von 7 bis 14 Tagen), können wir einen Termin für die erste Beratung vereinbaren.
4. Nach jedem Termin erhalten Sie eine Rechnung. Diese können Sie direkt vor Ort per EC-Karte oder binnen 14 Tagen per Überweisung bezahlen. Sie gehen also in Vorleistung. Die bezahlten Rechnungen können Sie im Anschluss bei Ihrer Krankenkasse einreichen und die zuvor bewilligte Rückerstattung bekommen.

Haben sie Fragen, dann zögen sie nicht mich zu kontaktieren.